



**Betrieb des Hallenbades der Stadt Langenfeld
unter den Bedingungen der aktuellen Corona-Pandemie**

Vereinsbetrieb

Stand 05.08.2021

Adresse: Stadtbad Langenfeld
Langforter Straße 72, 40764 Langenfeld
Telefon 02173 960950

Betreiber: Sportgemeinschaft Langenfeld

Ansprechpartner: Martin Bock, Lars Kehren

Kontaktdaten: Telefon 02173 960950,
E-Mail info@sclangenfeld.de

Bereichsleitung: Christopher Hoekstra

Kontaktdaten: Telefon 02173 960950, Mobil 0176 24456278
E-Mail Hoekstra@sclangenfeld.de

1. Nutzungsform

Die Nutzung der Vereine erfolgt im parallel sowie im öffentlichen Badebetrieb.

Die Daten der Nutzer liegen den Schulen und Vereinen vor und werden von diesen dokumentiert. Die Vereine stellen durch Dokumentation die Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sicher.

2. Gruppengröße

Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit von der Wasserfläche bzw. von der Anzahl der Umkleiden festzulegen.

Im gesamten Hallenbad ist daher die maximale Gruppengröße auf **55 Personen** pro Zeiteinheit begrenzt.

Trainer und Übungsleiter zählen nicht zu dieser Gruppe, sie sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

Maximale Nutzer:

40 Nutzer Schwimmerbecken

15 Nutzer Lehrschwimmbecken

3. Einlasssituation

Der Einlass erfolgt vornehmlich über den Haupteingang. Für die Gruppengröße ist jeweils der verantwortliche Übungsleiter respektive Einlasskontrolle bei den Vereinen verantwortlich und wird stichprobenartig durch die Mitarbeiter des Stadtbades geprüft.

Beim Betreten des Bades ist der jeweilige Sicherheitsabstand zwischen den Nutzern und zu den Mitarbeitern des Stadtbades einzuhalten. Die entsprechenden Abstandsmarkierungen sind zu beachten. Mund-Nasen-Masken sind vom Eingang des Gebäudes bis zu den Umkleidekabinen, sowie Spinden zu tragen.

4. Umkleidesituation

Die Umkleidesituation wird auf die Einzel- und Sammelumkleiden beschränkt. Für das Umkleiden der Nutzer werden ausreichende Umkleiden und Spinde mit einer entsprechenden Abstandswahrung in der Größenordnung der Gruppengröße zur Verfügung gestellt.

Das Tragen von Mund-Nasen Masken in den Sammelumkleiden ist **Pflicht**.

Die Maximale Personenanzahl pro Sammelumkleide ist auf 8 limitiert. Für die Kontrolle der Gruppengröße und für das Tragen von Mund-Nasen Masken ist jeweils der Übungsleiter verantwortlich.

Umkleidespinde werden je nach Betriebssituation mit entsprechendem Abstand gestellt. Entsprechende Abstandsmarkierungen sind durch den Nutzer einzuhalten.

5. Duschen/ Sanitärbereiche

Die Duschen sind nach Duschaumgröße nur mit maximal 6 Nutzern zu betreten. Eine entsprechende Zugangskontrolle ist durch den Übungsleiter sicherzustellen.

6. Beckennutzung

Durch den überwiegenden Wegfall des Parallelbetriebes mit der Öffentlichkeit stehen erheblich mehr Bahnen für den Vereinsbetrieb zur Verfügung.

Somit kann eine Nutzung der Wasserflächen über eine abgestimmte Nutzeranzahl je Bahn erfolgen, die zwischen den Schwimmern auf jeder Bahn einen größeren Abstand zulässt. Gruppenbildung am Beckenrand bzw. Beckenumgängen ist untersagt. Sprungeinrichtungen sind nur mit einem entsprechenden Sicherheitsabstand zu nutzen.

Die Übungsleiter der Vereine müssen eine Mund-Nasen-Maske während der Übungsstunden im Hallenbad tragen, solange der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Während des Trainingsbetriebes können die Doppelbahnen in Einzelbahnen umgewandelt werden. Hierzu können dann **bis zu 8 Personen pro Bahn** eingeteilt werden.

Die Nutzung des Lehrschwimmbeckens wird auf **maximal 15 Nutzer** begrenzt.

7. Nutzung von Schwimmutensilien

Nutzer müssen ihre persönlichen oder durch den Verein gereinigte Schwimmutensilien (Poolnudeln, Schwimmbretter usw.) nutzen.

8. Regelung der Hygiene

Grundsätzlich bieten Bäder eine hochhygienische und kontinuierlich gereinigte Umgebung, durch die tägliche Reinigung der Sitz- und Liegeflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche. Hierbei werden saure und alkalische Reiniger verwendet, wodurch eine Keimreduktion von 1 bis 3 Log-Stufen erreicht werden kann. Bei einer Wiederinbetriebnahme in Zeiten einer Pandemie werden zusätzliche weitere Schutzmaßnahmen ergriffen:

- **Mundschutzpflicht** abhängig von gesetzlicher Regelung sowie den allgemeingültigen Vorgaben des Stadtbades.
- Verstärkte Mitarbeiterkontrolle der Einhaltung von Hygienestandards sowie allgemein bekannter Verhaltensregeln (Niesetikette...)
- Desinfektion von Nutzern stark frequentierte Bereiche (Türklinken, Handläufe, Spindtüren, Haarföhne etc.) in kurzen Intervallen
- Reduzierung von Sitz- und Liegemöglichkeiten (Einhaltung des Abstandes)
- Zwischenreinigung zwischen den einzelnen Nutzergruppen
- Haarföhne sind bis auf weiteres außer Betrieb

Die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist durch die den Übungsleiter sicherzustellen.

Zur Nutzung von Vereinen sind die Belegungen zwischen dem Sportamt bzw. mit den Vereinen abzustimmen und ein entsprechender Belegungsplan für die beiden Nutzergruppen zu entwickeln.

9. Erweiterung des Haus- und Badeordnung

Präambel Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Stadtbades Langenfeld vom 01.06.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung (siehe DGfDB R 94.17) Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich. (Dies gilt für den öffentlichen Badebetrieb)
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von einer limitierten Anzahl von Personen betreten werden, die den Hinweisschildern zu entnehmen sind.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils auf der rechten Seite der Bahn geschwommen werden.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.